INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

Lehrlingsausbildung ist das Rückgrat der Fachkräfteausbildung Lehrlingswettbewerb der oö. Industrie mit markanten Neuerungen

Oberösterreich ist das Industriebundesland Nummer 1. Um diese Position weiterhin zu behaupten, stellen gut ausgebildete Fachkräfte gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten einen ganz wesentlichen Wettbewerbsfaktor dar. Dieser Wettbewerbsfaktor wird am Weg aus der Konjunkturkrise mitunter entscheidend sein. "Die Ausbildungsbetriebe der oö. Industrie setzen daher unvermindert und mit vollem Engagement auf die Lehrlingsausbildung. Denn, die Lehranfänger des Jahres 2024 sind die Fachkräfte der Jahre 2027 und danach. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass gerade Oberösterreichs Industriebetriebe nach wie vor auf die Fachkräfteausbildung in den eigenen Reihen setzen: 22 Prozent, also gut ein Fünftel aller Lehrlinge in Oberösterreich werden in Oberösterreichs Industriebetrieben ausgebildet", sagt KommR Mag. Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich.

Im Hinblick auf die ökologische und digitale Transformation gewinnen besonders die für die Industrie relevanten MINT-Lehrberufe immer mehr an Bedeutung. "Wir brauchen in der oö. Industrie Fachkräfte, die mit ihrem Wissen und ihren Fertigkeiten den Einsatz und die Entwicklung von innovativen Technologien nicht nur begleiten, sondern aktiv mitgestalten.", so SO Frommwald.

Mit Hilfe des von der WKOÖ sparte.industrie und des Verbands der Ausbildungsleiter OÖ initiierten Lehrlingswettbewerbs werden genau die MINT-Lehrberufe besonders in den Mittelpunkt gerückt. Slogans wie "Karriere mit Lehre" sollen damit nicht nur leere Floskeln bleiben, sondern zur Realität werden. Der Andrang, um an den Lehrlingswettbewerben der oberösterreichischen Industrie teilzunehmen, ist ungebrochen. Rund 850 Lehrlinge (davon 108 Mädchen bei "Frau in der Technik") aus rund 100 Unternehmen haben sich in diesem Jahr angemeldet. Die Betriebe stellen 23 Austragungsstätten in ganz Oberösterreich zur Verfügung, um den Jugendlichen die Chance zu bieten, ihr Können und ihre Fertigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen zu testen.

Besonderes Augenmerk liegt bei den Wettbewerbsbeispielen darauf, dass diese stets zeitgemäße Inhalte und Aufgaben umfassen. Im Jahr 2024 gibt es ganz markante Neuerungen. Rund 100 ehrenamtliche Ausbilder des Verbandes der Ausbildungsleiter OÖ haben in den letzten beiden Jahren neue praktische und praxisnahe Aufgaben für die Wettbewerbskategorien Maschinenbautechnik, Werkzeugbautechnik und Elektrotechnik / Mechatronik erarbeitet.

"Der ungebrochen große Zuspruch zu den Lehrlingswettbewerben der sparte.industrie zeigt, dass unsere Lehrlinge leistungsbereit sind und mit der Lehrlingsausbildung das Fundament für ihre berufliche Karriere erschaffen. Mit solch top-ausgebildeten und motivierten jungen Menschen wird es uns gelingen, sowohl aktuelle als auch zukünftige Herausforderungen zu meistern.", ist Spartenobmann Frommwald überzeugt.

WIR SIND INDUSTRIE

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. ineo - Auszeichnung 2024

Innovativ, nachhaltig, engagiert und orientiert in der Lehrlingsausbildung, das macht einen vorbildlichen Ausbildungsbetrieb aus und für genau jene Qualität steht die i n e o Auszeichnung. Heben Sie sich als Unternehmen von anderen ab und lenken Sie die Aufmerksamkeit junger, talentierter, zukünftiger Fachkräfte gezielt auf sich. i n e o eine Marke, die sich auf herausragende Qualität in der Lehrlingsausbildung fokussiert. Seien Sie Teil dieser Marke - seien Sie i n e o.

Die Bewerbungsfrist endet am Sonntag, 30. Juni 2024.

Weitere Informationen finden Sie hier.

2. Digi Think Tank mit David Borst am 29.4.2024 - So leben und arbeiten die Kinder der Zukunft

Die Zukunft hält einige spannende und ungewöhnliche Fragen bereit: Wohin reisen Sie mit dem selbstfahrenden Hotelzimmer? Was schenken Sie Ihren Freunden zum 300. Geburtstag? Was mache ich, wenn meine Waschmaschine klüger ist als ich? Wie möchte ich mich dank Medical Health optimieren? Wie verändert sich meine Arbeitszeit durch autonomes Fahren? 5 Sterne Redner und Zukunftsforscher David Borst kennt die Antworten zu diesen Fragen und nimmt in seinem spannenden Vortrag die Angst vor der Zukunft.

David Borst kombiniert dazu faszinierende Erkenntnisse der wissenschaftlichen Zukunftsforschung mit greifbaren Anwendungen unseres täglichen Lebens und Arbeitens im kommenden Jahrzehnt. Die voranschreitende Digitalisierung in unserem Arbeits- und Privatleben eröffnet neue Möglichkeiten, wie die Industrie mit den Verbrauchern in Kontakt treten kann und wird immer mehr zur Normalität werden. "Entscheidend ist, wer die Schnittstelle zum Kunden besetzt, in aller Regel sein Produkt oder seine Software auf dem Display platziert und sich somit den Wettbewerbsvorteil sichert", davon ist David Borst überzeugt und vermittelt dies auch in seinem Zukunftsvortrag.

In seinem Vortrag Zukunft verdeutlicht der Zukunftsforscher die wesentlichen Zukunftsvisionen für unterschiedlichste Branchen. Dabei bezieht er sich neben dem Konsumverhalten auch auf Produkte und die Arbeitswelten, die sich aus den digitalen Optionen ergeben. Durch den digitalen Wandel sehen sich Mitarbeiter und Unternehmen vor neue Herausforderungen gestellt. Durch die hilfreichen Zukunftstipps des Zukunftsforschers können sich Führungskräfte besser auf die zukünftigen Entwicklungen einstellen. Beispielsweise werden Unternehmen in Metropolen zu "fluiden Unternehmen", wohingegen sich Unternehmen in ländlicheren Regionen zu "Caring Companies" entwickeln. Zukunftsforscher David Borst zeigt in diesem informativen Vortrag, welche Zukunftsmodelle es geben wird und welche gesellschaftlichen Auswirkungen das haben könnte.

Wann: Montag, 29.4.2024 15:00 - 16:00 Uhr

Die Veranstaltung findet online statt und ist kostenlos.

Hier geht's zur Anmeldung.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

3. Kein Krankengeld während unbezahlten Urlaubs

Die Klägerin stand bis 30.4.2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis. Da sie für die Zeit des Betriebsurlaubs keinen offenen Urlaubsanspruch mehr hatte, vereinbarte sie mit ihrem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub für den Zeitraum von 22. bis 31.12.2021. Am ersten Tag des unbezahlten Urlaubs verletzte sie sich bei einem Sturz und wurde von der behandelnden Krankenanstalt bis 23.1.2022 für arbeitsunfähig erklärt.

Die beklagte ÖGK lehnte den Antrag der Klägerin auf "Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit" und Leistung von Krankengeld für den Zeitraum 22. bis 31.12.2021 mit der Begründung ab, dass sich der zugrunde liegende Unfall während eines unbezahlten Urlaubs ereignet habe. In ihrer dagegen erhobenen Klage brachte die Klägerin vor, dass sich ihr Anspruch daraus ergäbe, dass sie im relevanten Zeitraum pflichtversichert und arbeitsunfähig gewesen sei.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der OGH hat die Revision zugelassen, weil noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Anspruch auf Krankengeld während eines unbezahlten Urlaubs vorlag. In der Sache bestätigte aber der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen:

Nach § 138 Abs 1 ASVG haben Pflichtversicherte (wie die Klägerin) sowie aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene nach § 122 ASVG Anspruchsberechtigte, diese jedoch nur bei Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb der ersten 3 Wochen dieser Anspruchsberechtigung, aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld. Das Krankengeld hat Lohnersatzfunktion: Es soll den durch die Arbeitsunfähigkeit erlittenen Entgeltverlust (zumindest teilweise) ersetzen und den Unterhalt des Versicherten während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit sicherstellen.

Gemäß § 120 Abs 1 Z 2 ASVG tritt der Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit mit dem Beginn der durch die Krankheit herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit ein. Aus dieser gesetzlichen Definition ergibt sich bereits, dass zum Eintritt des Versicherungsfalls der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zusätzlich zur Krankheit selbst der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist. Diese liegt idR dann vor, wenn der Erkrankte nicht oder nur mit Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Frage, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist eine Rechtsfrage. Grundlage für die Beantwortung dieser Frage bilden nach der Rechtsprechung des OGH einerseits Feststellungen über den Inhalt der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit des Versicherten und andererseits solche über seinen Gesundheitszustand.

In der Literatur wird zu einer Konstellation wie der vorliegenden die Ansicht vertreten, obwohl für Zeiten eines unbezahlten Urlaubs von maximal einem Monat eine Pflichtversicherung bestehe (§ 11 Abs 3 ASVG), stehe mangels Berufsarbeit, an der die betreffende Person gehindert sein könnte, also mangels Arbeitsunfähigkeit, kein Krankengeld zu. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass diesen Versicherten während des unbezahlten Urlaubs kein Entgelt zustehe und es daher ohnehin zu keinem Entgeltverlust kommen könne.

Eine Entscheidung des OGH über den Anspruch eines Versicherten auf Krankengeld nach § 138 Abs 1 ASVG aufgrund einer während eines mit dem Dienstgeber vereinbarten unbezahlten Urlaubs eingetretenen Krankheit liegt bislang nicht vor. Der OGH hat allerdings mehrfach in arbeitsrechtlichen Entscheidungen ausgesprochen, dass während der Zeitausgleichsphase bei "geblockter" Altersteilzeit - somit in Zeiten eines aufrechten Dienstverhältnisses, in denen vereinbarungsgemäß keine

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Arbeitspflicht des Dienstnehmers besteht - bei Erkrankung des Dienstnehmers keine Arbeitsunfähigkeit im Rechtssinn eintreten kann: Nach der Rechtsprechung kommt der Erkrankung in einem solchen Fall keine rechtliche Relevanz für die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers zu. Das wird daraus abgeleitet, dass der Arbeitnehmer während der Zeitausgleichsphase bei "geblockter" Altersteilzeit zwar faktisch krank, aber nicht arbeitsunfähig im Rechtssinn sein könne, weil keine - bzw lediglich eine "virtuelle", dem Verbrauch des Zeitguthabens in der Freizeitphase zugrunde liegende - Arbeitspflicht bestehe. Eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall kann demnach nur in Zeiten auftreten, in denen der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überhaupt verpflichtet ist.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den vom OGH beurteilten Fällen der Erkrankung während des Verbrauchs von Zeitausgleich dadurch, dass die Erkrankung der Klägerin während eines Zeitraums auftrat, in dem nicht nur die Arbeitspflicht, sondern auch die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers nach der Parteienvereinbarung ausgesetzt war, ein Entgeltfortzahlungsanspruch der Klägerin gegen ihren Dienstgeber also nicht in Betracht kam.

Die in der dargestellten arbeitsrechtlichen Rechtsprechung getroffene Aussage, dass das Fehlen einer Arbeitspflicht in die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einzufließen hat, steht allerdings im Einklang mit dem Grundsatz, dass das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nicht nur auf Grundlage des Gesundheitszustands, sondern auch ausgehend vom Inhalt der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit des Versicherten zu beurteilen ist (zum Sonderfall der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit während des Arbeitslosengeldbezugs vgl die Regelung des § 8 Abs 1 AlVG).

Bereits der Grundsatz, dass der Inhalt der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit des Versicherten für den Eintritt des Versicherungsfalls der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zu beachten ist, spricht daher gegen einen Anspruch auf Krankengeld nach § 138 Abs 1 ASVG, wenn der Versicherte während eines unbezahlten Urlaubs erkrankt.

Zusammengefasst gilt: Erkrankt ein Versicherter während eines unbezahlten Urlaubs, besteht - ungeachtet einer aufrechten Pflichtversicherung nach § 11 Abs 3 ASVG - kein Anspruch auf Krankengeld nach § 138 Abs 1 ASVG.

OGH 16.1.2024, 10 ObS 23/23i (erste Rechtsprechung des OGH)

4. Lehre statt Leere - das Lehrbetriebscoaching

Eine Lehre stellt Lehrbetriebe manchmal vor Herausforderungen oder auch besondere Chancen. Das "Lehre statt Leere" Lehrbetriebscoaching hilft Unternehmen, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu positionieren.

Das Coaching ist speziell für Betriebe geeignet, die bereits ausbilden oder in naher Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen planen. Die Coachings sind kostenlos, vertraulich und werden österreichweit angeboten. Die Dauer der Beratungsgespräche und Coachings bestimmen Sie.

Was das Coaching bietet

Betriebliche Ausbildungsstrukturen optimieren

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Potenziale und Stärken von Lehrlingen und Ausbildungsverantwortlichen individuell weiterentwickeln
- Bei herausfordernden Situationen im Ausbildungsalltag richtig reagieren

Wie das Coaching abläuft

Im Coaching werden Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder bei Herausforderungen rund um die Lehrausbildung individuell beraten und begleitet. Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Lösungen und Möglichkeiten am Weg zum Lehrabschluss zu finden.

Der Coach hilft beim Erarbeiten individueller Lösungen und begleitet Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder. Telefonisches Coaching und Coaching über das Internet sind möglich wenn die Entfernung groß, die Zeit knapp oder der Bedarf kurzfristig ist. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Wirtschaftskammer OÖ Lehre, fördern Wiener Straße 150, 4020 Linz T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089

E: lehre.foerdern@wkooe.at

W: www.lehre-foerdern.at

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 I 23.4.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

1. Klima-Seniorinnen - was bedeutet das EGMR-Urteil für Österreich?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 9.4.2024 der Klage des <u>Vereins KlimaSeniorinnen</u> gegen die Schweiz stattgegeben. Das Urteil gegen die Schweiz öffnet neue Rechtswege für Klimaklagen. Sie führen auf demokratiepolitisch heikles Terrain, wie eine <u>Analyse von Professor Wilhelm Bergthaler</u> (Universitätsprofessor für Umweltrecht an der JKU Linz und Partner in der Anwaltskanzlei Haslinger/Nagele) jüngst in der Tageszeitung "Der Standard" zeigte, könnten aber auch Energiewendeprojekte beschleunigen.

Was sind die Kernaussagen des Urteils?

Der EGMR beruft sich auf die Verletzung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der das Recht auf Privat- und Familienleben schützt. Der EGMR legt Art 8 EMRK so aus, dass darin ein Recht auf einen wirksamen Schutz der Bevölkerung durch den Staat vor den schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität, enthalten sei. Der EGMR betont somit die Pflicht der Staaten, Klimaschutz nicht nur zu proklamieren, sondern mit messbaren Reduktionszielen und Terminen voranzutreiben und dafür geeignete Maßnahmen zu setzen.

Kernargumente des EGMR für einen Verstoß gegen Art 8 EMRK waren die Nichterreichung von früheren Klimazielen durch die Schweiz, kritische Lücken im Prozess der Schaffung eines nationalen Rechtsrahmens zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, sowie das Versäumnis der Schweizer Behörden, nationale Treibhausgas-Limits durch ein Kohlenstoffbudget oder ähnliches zu quantifizieren.

Welche direkten Auswirkungen hat das Urteil auf die Schweiz?

Angesichts der Komplexität und der Art der Fragen, gibt der EGMR keine konkreten Maßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um dem vorliegenden Urteil wirksam nachzukommen. Er verweist das Thema zurück an die Schweizer Politik, die die direkte demokratische Legitimation aufweist, um die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser als der Gerichtshof zu erheben. Vereinfacht gesagt, beschränkt sich das Urteil auf einen Schuldspruch ohne Strafe, denn Schadenersatz für Klimaschäden wurde nicht geltend gemacht.

Welche direkten Auswirkungen hat das Urteil auf Österreich und die EU?

Das Urteil des EGMR hat nur Bindungswirkung gegenüber der Schweiz. Für Österreich liegen aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben durch die Lastenteilungsverordnung verbindliche Emissionsreduktionsziele vor. Selbst wenn keine unmittelbare Handlungsverpflichtung aufgrund des Urteils abzuleiten ist, bleibt die Entscheidung richtungsweisend für alle Konventionsstaaten.

In Österreich befindet sich die EMRK im Verfassungsrang, weshalb die Judikatur des EGMR in Entscheidungsprozessen der Judikative, der Exekutive und der Legislative einen wesentlichen Maßstab darstellt. Aufgrund des Urteils des EGMR hat sich die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Aufhebung von Gesetzen oder Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes durch den VfGH oder einer Verurteilung durch den EGMR, erhöht. Das Urteil trägt dadurch zur Rechtsunsicherheit in Österreich bei.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Welche Folgen sind noch zu erwarten?

Das Urteil wirft auch die Frage auf, worauf nun geklagt werden kann. Die bloße Feststellung, dass ein Staat seine Klimaschutzpflicht verletzt hat, führt weder zu schärferen Zielen noch zu konkreten Maßnahmen. Im Fall der Schweiz ist beides im Vorfeld an parlamentarischen Mehrheiten sowie Volksabstimmungen gescheitert. Trotzdem könnte möglicherweise ein Rechtsweg zur Prüfung von Klimaschutzmaßnahmen für jene eröffnet werden, die behaupten, dass ihr Schutz bedroht ist. Dies aber eher im Hinblick auf behauptete Versäumnisse der Klimapolitik und nicht in Bezug auf konkrete Klimaschutzmaßnahmen.

Das EU-Recht der Energiewende, vor allem die Erneuerbare-Energie-Richtlinie der EU (RED III), erhält durch das Klima-Menschenrecht möglicherweise Schubkraft. Hürden, die einem raschen Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien entgegenstehen, könnten auf diese Weise rascher überwunden werden, was Folgen für die Stromproduktion aus Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft haben würde.

2. Aktuelle Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

Vergangene Woche wurden unter anderem folgende Gesetzesnovellen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

1. Änderung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (BGBLA_2024_I_29.pdfsig (bka.gv.at))

Es wird eine Meldepflicht hinsichtlich Rechenzentren eingeführt (§ 72a):

"Eigentümer:innen und Betreiber:innen von Rechenzentren haben, wenn sie eine elektrische Nennleistung für Informationstechnologie von **mindestens 500 kW** installiert haben, <u>ab 15. Mai 2024</u> und danach jährlich bis zum 15. Mai jeden Kalenderjahres die in Abs. 3 angeführten Mindestangaben zu veröffentlichen und aktuell zu halten, …"

Es wird in der Definition nicht etwa dahingehend unterschieden, ob Dienstleistungen aus dem Rechenzentrum am Markt angeboten werden:

"§ 37 Z 33.: "Rechenzentrum" eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen, die für die Beherbergung, die Vernetzung und den Betrieb von Computersystemen oder Servern und zugehöriger Ausrüstung für die Speicherung, Verarbeitung bzw. Verbreitung von Daten sowie für verbundene Tätigkeiten genutzt wird;"

Damit sind (große) Rechenzentren auch betroffen die nur für den Eigenbedarf betrieben werden.

Die konsolidierte Fassung des Gesetzes finden Sie hier: <u>RIS - Bundes-Energieeffizienzgesetz - Bundesrecht konsolidiert</u>, Fassung vom 18.04.2024 (bka.gv.at).

2. Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG (<u>BGBLA_2024_I_28.pdfsig</u> (bka.gv.at))

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 I 23.4.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Mit dieser Novelle werden nur rechtliche Grundlagen für die Datenabwicklung zwischen der Statistik Austria, BMF, aws etc geschaffen. Keine inhaltlichen Änderungen für Förderungen.

3. Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes EAG (BGBLA_2024_I_27.pdfsig (bka.gv.at))

Diese Novelle ist seit heute in Kraft und **repariert die gesetzliche Grundlage** für Förderanträge von Unternehmen auf Investitionszuschüsse. Die konsolidierte Fassung des EAG finden Sie hier: RIS - Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 18.04.2024 (bka.gv.at).

3. Webinar Wasserstoff und Normung

Termin: 23. Mai 2024, 16:00 - 17:00 Uhr

Normen und Standards sind der Schlüssel, um Wasserstofftechnologien sicher, effizient und nachhaltig einzuführen. Denn Wasserstoff kann in vielen Bereichen eine wichtige Rolle spielen, um Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und die nachhaltige Transformation voranzutreiben. Da der Hochlauf von Wasserstoff aber in enger Vernetzung mit andern Bereichen des Energiesystems erfolgt, ist für eine erfolgreiche Wasserstoffeinführung eine gemeinsame Sprache notwendig. Normen und Standards legen einheitliche Anforderungen an Produkte und Prozesse fest, um die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, Sie zum Webinar der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich am 23. Mai 2024 (Start 16:00 Uhr) einzuladen, bei dem das Thema "Wasserstoff und Normung" fokussiert wird. Dazu wird mit Dr. Karl Grün von Austrian Standards International - Standardisierung und Innovation gesprochen und auf folgende Fragen eingegangen:

- Was ist der Mehrwert von Standards für Wasserstofftechnologien?
- Welche Standards im Bereich Wasserstoff gibt es bereits, welche sind in Ausarbeitung und wo werden diese Standards entwickelt?
- Wie kann ich mir als Betroffener einen Überblick verschaffen bzw. wie kann man sich auch selbst einbringen und an der Standardisierung mitwirken?

Zum Vortragenden:

Dipl.-Ing. Dr. Karl Grün ist Director für Standards Development bei Austrian Standards International. Er ist der ständige Delegierte im Technical Board vom Europäischen Komitees für Normung CEN und koordiniert die Teilnahme von Austrian Standards in Forschungs- und Innovationsprojekten.

Austrian Standards International (A.S.I.) ist die österreichische Organisation für Standardisierung und Innovation. Gemeinsam mit europäischen und internationalen Standardisierungspartnern (z. B. ISO, CEN und ETSI) vernetzt Austrian Standards themenbezogen Akteure aus Wirtschaft, Forschung, Verwaltung und NGOs und bietet damit Zugang zu einem weltweiten Standardisierungsnetzwerk.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Zur Anmeldung

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 I 23.4.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

4. Australia-Austria Joint Call 2024 des Klima- und Energiefonds

Österreich und Australien machen sich gemeinsam auf den Weg zur industriellen Dekarbonisierung. Die kooperative Ausschreibung "<u>Australia-Austria Joint Call 2024: Industrial Decarbonisation</u>" unterstützt Demonstrations- bzw. Pilotprojekte, die die Entwicklung und den Einsatz von innovativen Dekarbonisierungstechnologien für die energieintensive Industrie vorantreiben. Hierfür stehen insgesamt 14. Mio. Euro zur Verfügung, 7 Mio. Euro pro Land.

Wichtig für Förderwerber: Das transnationale Konsortium muss von einem Unternehmen aus Australien oder Österreich geleitet werden. Dabei muss es sich entweder um ein Industrieunternehmen aus dem energieintensiven Sektor oder um einen Technologieanbieter handeln. Andere Unternehmen sowie wissenschaftliche Partner können Teil des Konsortiums sein.

Einreichfristen:

- Der transnationale Förderantragist bis spätestens 16. Juli 2024(10:00 Uhr CEST) in elektronischer Form einzureichen.
- Der nationale Förderantragfür die österreichische Beteiligung ist bis spätestens 18. Juli 2024 (12:00 Uhr CEST) in elektronischer Form einzureichen.

Alle Informationen zur Antragstellung und Formulare sind unter www.ffg.at/AUS-AUT-JointCall2024 abrufbar.

Bereits seit knapp zwei Jahren arbeiten Österreich und Australien Jahren im Rahmen der <u>"Net-Zero Industries"-Mission</u> zusammen, um die Entwicklung und Demonstration kosteneffektiver Lösungen bis 2030 für die Dekarbonisierung energieintensiver Industrien weltweit zu beschleunigen.

5. E-Control: Konsultation zu TOR Verteilernetzanschluss v1.2 und TOR Begriffe v1.2 gestartet

Die E-Control (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft) möchte Sie auf den Entwurf der Überarbeitung der TOR Verteilernetzanschluss und der TOR Begriffe hinweisen.

Die Version 1.2 der TOR Verteilernetzanschluss (Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung) und die Version 1.2 der TOR Begriffe wurden unter folgendem Link zur Konsultation veröffentlicht: https://www.e-control.at/bereich-recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe

Allfällige Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf sind **spätestens bis zum 6. Mai 2024** an die E-Mail Adresse <u>marktregeln-strom@e-control.at</u> zu senden.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 I 23.4.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

6. 2023 war Rekordjahr für den weltweiten Ausbau der Windkraft

Das Jahr 2023 war mit dem bisher höchsten weltweiten Windkraftausbau ein Rekordjahr. Von den 116 GW neu installierter Windkraftleistung stehen zwei Drittel in China. Europa bleibt zweitstärkster Markt, konnte seine Neuinstallationen im Vergleich zum Vorjahr aber nicht steigern. Windkraft an Land ist und bleibt die wichtigste Triebfeder für den Windkraftausbau mit einem Anteil von 90,7 Prozent.

Mit den nun publizierten Zahlen sind die Neuinstallationen im Vergleich zum schwachen Ausbaujahr 2022 um 50 Prozent gestiegen. Fast zwei Drittel des Ausbaus 2023 entfielen allein auf China. Europa baute 18,3 GW an Windkraftleistung aus und ist mit einem Anteil von 16 Prozent zwar weiterhin der zweitstärkste Markt, insgesamt ging die Anzahl der Neuinstallationen aber im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück, während andere Märkte deutlich zulegen konnten. Insgesamt überschritt die weltweit installierte Windkraftleistung 2023 den 1-TW-Meilenstein und liegt nun aktuell bei 1.021 GW.

Den bei Weitem größten Anteil der Windkraft weltweit macht weiterhin die Windenergie an Land aus. 90,7 Prozent des Ausbaus 2023 entfielen auf den Onshore-Bereich (105,8 GW). 92,7 Prozent (946 GW) der aktuell gesamt installierten Windkraftleistung stehen an Land.

Weitere Informationen dazu in der Pressemitteilung der IG Windkraft.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

1. Nächste Bürokratiekeule: Pflicht zur Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationen kommt!

Das Bundesministerium für Justiz hat Anfang April 2024 den Entwurf für das "Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte" veröffentlicht. Dieser Gesetzentwurf setzt eine EU-Richtlinie um und verpflichtet bestimmte Unternehmen zur Offenlegung ihrer Ertragsteuerinformationen.

Ziele des Gesetzentwurfs

Ursprünglich diente die 2016 eingeführte länderbezogene Berichterstattung vornehmlich der Risikobeurteilung durch die Steuerbehörden und wurde vertraulich behandelt. Der neue, öffentlich zugängliche Ertragssteuerinformationsbericht, bekannt als Public CbCR, soll nun für mehr Transparenz bei den Aktivitäten multinationaler Unternehmen sorgen und die öffentliche Kontrolle verstärken. Weiterhin soll er die Verantwortung der Unternehmen gegenüber ihren Stakeholdern unterstreichen und das öffentliche Bewusstsein für die Einhaltung der Berichtspflichten schärfen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Der CbCR muss für alle Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen, veröffentlicht werden. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Public CbCR gilt bei Wirtschaftsjahren entsprechend dem Kalenderjahr daher erstmals für 2025.

Umsatzschwelle

Unternehmen müssen den Bericht erstellen, wenn ihr konsolidierter Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 750 Millionen Euro übersteigt. Die Berichtspflicht endet, wenn der Umsatz in zwei folgenden Jahren unter diese Schwelle fällt.

Die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung liegt bei den Vertretern des obersten Mutterunternehmens in Österreich oder unverbundenen Unternehmen, die in mindestens einem anderen Staat aktiv sind.

Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen können von der Berichtspflicht befreit werden, wenn das oberste Mutterunternehmen den Bericht innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Ausnahmen bestehen auch für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen unter bestimmten Voraussetzungen.

Einreichung und Fristen

Der Public CbCR ist spätestens 12 Monate nach Geschäftsjahresende in elektronischer Form einzureichen und wird in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufgenommen. Der Bericht wird anschließend gebührenfrei öffentlich zugänglich gemacht.

Zudem ist der Public CbCR 5 Jahre lang auf der Website des berichtspflichtigen Unternehmens zur kostenfreien Abfrage zu veröffentlichen. Alternativ kann ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Unterlagen über die Firmenbuch-Abfrage kostenfrei zugänglich sind (inkl. Link zur entsprechenden Abfragemöglichkeit).

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Verzögerte Veröffentlichung

Es besteht die Möglichkeit zur zeitlich verzögerten Veröffentlichung (maximal 5 Jahre) einer oder mehrerer spezifischer Angaben im Public CbCR, wenn die sofortige Veröffentlichung dieser Angaben der Marktstellung umfassten Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine Spezifikationen, für welche Fälle eine solche verzögerte Veröffentlichung in Betracht käme. Sollte ein Unternehmen von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, hat es dies im Public CbCR anzugeben und gebührend zu begründen.

Das Firmenbuchgericht kann bei Zweifel, ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, diese von Amts wegen prüfen. Kommt das Firmenbuchgericht in der Folge zu dem Schluss, dass die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann es mit Beschluss die Veröffentlichung des Public CbCR anordnen. Darüber hinaus hat die betroffene Gesellschaft die Verfahrenskosten zu tragen sowie einen Pauschalkostenbeitrag von bis zu 20.000 Euro zu entrichten.

Strafen und Abschlussprüfer-Bestätigung

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften können Zwangs- und Ordnungsstrafen bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Der Abschlussprüfer ist zudem verpflichtet zu bestätigen, ob das Unternehmen seinen Offenlegungspflichten nachgekommen ist. Eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgesehen.

Schlussfolgerung und Position der Sparte Industrie

Während der VPDG CbCR eine Risikoeinschätzung für Steuerverwaltungen ermöglichen soll, werden beim Public CbCR nun wesentliche Steuerinformationen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Gesetzesentwurf steht weitgehend im Einklang mit der EU-Richtlinie und enthält keine Vorschriften die ein "Gold-Plating" darstellen würden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bedeuten die neuen Vorgaben einen weiteren Ausbau der Bürokratie.

Auch die Wirtschaftskammer Oberösterreich steht für Transparenz, nicht aber für Bürokratie, die aber den Unternehmen durch derartige Berichtspflichten auferlegt wird. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ebenso Ausfluss einer EU-Richtlinie, wäre ein weiters Beispiel in diesem Zusammenhang. Anstatt zu durchforsten und zu vereinfachen, werden weitere Melde-, Kontroll- und Dokumentationspflichten auf den Weg gebracht und tragen wenig zur Entbürokratisierung bei. Es sollten vielmehr finanzielle und zeitliche Ressourcen für das frei werden, womit sich die Unternehmen wirklich beschäftigen sollen: das betriebliche Kerngeschäft.

Weiters soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen gewährleistet bleiben. Da die Umsetzung aufgrund einer EU-Vorgabe erfolgt, ist von keinem Wettbewerbsnachteil im Europäischen Wirtschaftraum auszugehen. Wie aber richtig in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung erwähnt wird, könnte das Regelungsvorhaben jedoch Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsposition von Unternehmen haben. Bereits jetzt hat Österreich 4 Plätze binnen eines Jahres im weltweiten Wettbewerbsranking (IMD World Competitiveness Ranking) verloren und liegt aktuell auf Rang 24.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Neben den Zusatzkosten im Bereich der Abschlussprüfung-Bestätigung, darf auch der Zeitaufwand für die Einarbeitung in die neue Berichtspflicht und die Anpassung unternehmensinterner Prozesse nicht außer Acht gelassen werden. Zudem wird auch mit einem regelmäßigen Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Ertragsteuer-Informationsberichts zu rechnen sein. Beide Punkte erhöhen die Bürokratie weiter.

Ein wesentlicher Punkt der EU-Richtlinie ist weiters, dass jene Ertragsteuer-Informationsberichte, die aufgrund bestimmter Vorgaben an die Steuerbehörden übermittelt werden müssen, gleichzeitig auch beim Firmenbuchgericht eingereicht werden. Im Sinne eines One-Stop-Shop, wäre es möglicherweise "ökonomischer", wenn Unternehmen nur einer einzigen Stelle melden müssten und diese infolge die jeweiligen Informationen weiterleitet.

Um u.a. die Transparenz von Unternehmen zu erhöhen, werden Sanktionen vorgesehen und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, dass diese Sanktionen durchgesetzt werden, wenn Verstöße gegen die Offenlegung von Ertragsteuer-Informationen erfolgen. Die steht im Widerspruch zum Grundsatz "Beraten statt Strafen". Darüber hinaus sind die Betragshöhen der Strafen zu hoch.

Wichtig ist nun Bürokratie abzubauen und nicht weiter zu erhöhen!

2. Erweiterte FAQs zur Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen

Das BMF hat die FAQs zur Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen aktualisiert bzw. erweitert.

Bitte beachten Sie insbesondere die Ergänzungen im Punkt 8 im Hauptdokument "Steuersatz für Photovoltaikmodule" sowie im Punkt 9 der "Ergänzenden Nachfrage des Bundesverbandes Photovoltaik Austria".

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

3. Webinar Versandhandel im Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht

Der Verkauf von Waren über das Internet spielt eine immer wichtigere Rolle und Unternehmer setzen bei ihren Vertriebsaktivitäten verstärkt auf eigene Webshops und Verkaufsplattformen. Durch Einführung des sogenannten "One-Stop Shops" (OSS) im Jahr 2021 wurden aus umsatzsteuerlicher Sicht umfangreiche Vereinfachungen für Versandhändler geschaffen und können dadurch in vielen Fällen umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflichten im EU-Ausland vermieden werden.

Trotz Einführung des OSS können im Einzelfall weiterhin umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflichten für österreichische Versandhändler im EU-Ausland bestehen, deren Nichtbeachtung zur Festsetzung von Umsatzsteuer, Strafen etc führen kann. Dies gilt insbesondere bei Abwicklung derartiger Lieferungen über ausländische Lagerräumlichkeiten und zudem ist auch beim Importversandhandel aus Nicht-EU-Staaten Vorsicht geboten.

In unserem Webinar möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die umsatzsteuerlichen Besonderheiten im Rahmen des Versandhandels geben und anhand von Praxisbeispielen erläutern, welche Maßnahmen von betroffenen Unternehmen zu setzen sind. Darüber hinaus werden auch die verbrauchsteuerlichen Verpflichtungen bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (zB Spirituosen und Wein) im Wege des Versandhandels in das EU-Ausland näher erläutert.

Inhalt:

- Was ist bei Verkäufen von Waren über eigene Webshops zu beachten?
- Was ist bei Verkäufen über fremde Verkaufsplattformen zu beachten?
- Was ist beim Import von Waren aus Drittstaaten und anschließender Weiterveräußerung im Rahmen von Versandhandel zu beachten?
- Wo findet man Informationen zu den in anderen EU-Ländern anwendbaren Steuersätzen?
- In welchen Fällen bestehen umsatzsteuerliche und/oder verbrauchsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflichten im Ausland?
- Wie hat die Rechnungsausstellung an die Kunden zu erfolgen?
- Wie können ausländische Vorsteuern geltend gemacht werden?
- Wie ist beim Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren vorzugehen?
- Unter welchen Voraussetzungen kann es zu einer Entlastung von österreichischen Verbrauchsteuern kommen?

Termin: Montag | 6. Mai 2024 | 16:00 bis 17:30 Uhr, ONLINE-EVENT, Kostenlos

Vortragende: MMag. Dr. Peter Pichler und Mag. Gregor Schmoigl, LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Anmeldung: https://attendee.gotowebinar.com/register/1554316254840309856

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

4. Abzugsteuer - Theorie & gelebte PRAXIS

Anhand von praktischen Beispielen wird die Systematik der Abzugsteuer unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellung, dargestellt. Zugleich werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Abzugsteuern durch Gestaltung oder durch Erfüllung der notwendigen Dokumentationsanforderungen rechtssicher vermieden werden können. Begleitend dazu werden die finanzstrafrechtlichen Risiken erarbeitet, die im Fall einer unterbliebenen Abzugsteuer-Abfuhr drohen und mögliche Verteidigungslinien aufgezeigt. Das Expertenteam von LeitnerLeitner kann auf eine umfassende Beratungspraxis und Publikations- sowie Vortragstätigkeit im Bereich der Abzugsteuer verweisen.

Termin/Ort: Do, 6.6.2024, 16:00 - 18:30 Uhr, online

Trainer:

Mag. Johannes Prillinger, Steuerberater | Partner Dr. Clemens Nowotny, Steuerberater | Partner Mag. Martin Eckerstorfer, Steuerberater | Director

Kosten: EUR 89,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: https://online.wkooe.at/UAK/2024-12129

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. automotive. 2024 am 6. Juni 2024 in der voestalpine Stahlwelt

Die internationale Automobilindustrie trifft sich jährlich bei der automotive, Österreichs renommierter Tagung für Visionen, Innovationen und Zukunftstechnologien im Bereich der modernen Mobilität. Zulieferer, Hersteller und Forscher präsentieren zukunftsweisende Ideen und Technologien, die den Zulieferbereich inspirieren und die Technologieentwicklung vorantreiben sollen. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist Kooperationspartner der Veranstaltung.

Die automotive.2024 findet am Donnerstag, den 6. Juni 2024 in der voestalpine Stahlwelt statt. Am Vorabend, dem Mittwoch 5. Juni 2024, sind Pre-Event & Networking Evening geplant.

Das Programm zur automotive.2024, sowie alle Details & Informationen finden Sie HIER.

2. INDUSTRIE FORUM - Data Sharing

Der firmenübergreifende Datenaustausch ("Data Sharing") mit KundInnen oder LieferantInnen gilt als entscheidender Schritt für die digitale Produktion. Er bildet nicht nur die Grundlage, sondern auch das Rückgrat für Effizienzsteigerungen in komplexen Wertschöpfungsnetzwerken. Dieser Austausch von Informationen ermöglicht es Unternehmen, ihre Prozesse zu optimieren und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, indem sie auf Echtzeitdaten zugreifen und sie nutzen, um schnellere und fundiertere Entscheidungen treffen zu können.

Beim Industrieforum zum Thema "Dive OÖ - Data Sharing" wird Ihnen nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, auch gewährt Ihnen die Firma Fill praktische Einblicke aus erster Hand, welche auf realen Herausforderungen und erfolgreichen Lösungsansätzen basieren.

Diese Erfahrungsschätze werden dazu beitragen, Ihnen einen umfassenden Einblick in bewährte Verfahren und innovative Ansätze beim unternehmensübergreifenden Datenaustausch zu bieten.

Gemeinsam mit der Initiative DIVE (Digitale Industrie Verständlich Erklärt) der Plattform Industrie 4.0 und der Industriellenvereinigung Oberösterreich, laden wir, die sparte.industrie der Wirtschaftskammer OÖ Sie herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

3. Made in Austria IndustriePANEL

Das "Made in Austria IndustriePANEL: Zukunft Produktionsarbeit Österreich" stellt regelmäßig die Ist-Situation und aktuelle Zukunftserwartungen der Produktionsindustrie in Österreich dar. Dazu wird einmal im Jahr eine Umfrage durchgeführt, an der bereits über 100 Vertreter*innen der österreichischen Industrie teilnehmen.

Die Ergebnisse der Studie - sowie Expertenvorträge aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft werden beim jährlich stattfindenden "Made in Austria IndustrieFORUM" am Donnerstag, den 24. Oktober 2024 präsentiert. Die Veranstaltung ermöglicht den Austausch zwischen Wirtschaft und Forschung, und eröffnet den Teilnehmer*innen neue Erkenntnisse und Kooperationen. Beim MiA-IndustrieFORUM 2024 erwarten Sie unter anderem Beiträge von Prof. Sebastian Thiede (Uni Twente) zum Thema Kreislaufwirtschaft und von Thomas Doms (TRUSTIFAI) zum Thema Künstliche Intelligenz.

Alle Informationen zum Made in Austria IndustrieFORUM und IndustriePANEL finden Sie unter: https://www.tuwien.at/mwbw/im/made-in-austria

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Umfrage der Europäischen Kommission zur Widerstandsfähigkeit der Lieferketten

Die Europäische Kommission führt im Rahmen mit der im Juni 2023 gestarteten Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit (<u>European Economic Security Strategy</u>, EESS) eine Umfrage zur Widerstandsfähigkeit von Lieferketten durch. Diese Umfrage richtet sich an die Industrie und zielt darauf ab, wirtschaftliche Risiken zu bewerten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Widerstandsfähigkeit der Lieferkette angesichts potenzieller Herausforderungen liegt.

Der Fragebogen deckt folgende Aspekte ab:

- Wie verschiedene Hindernisse zu Störungen in Ihrer Lieferkette geführt haben und welche Auswirkungen für Sie zu erwarten sind;
- die Abhängigkeit von der Materialversorgung aus bestimmten Ländern;
- die Risikoanalyse und Simulationen von Störungen in der Lieferkette;
- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Da die Umfrage auf Unternehmen zugeschnitten ist, empfehlen wir Ihnen dringend, direkt darauf zu antworten. Ihre Antworten werden automatisch aufgezeichnet und der Kommission zur Prüfung vorgelegt.

Um auf die Umfrage zuzugreifen, klicken Sie bitte auf den folgenden Link <u>EUSurvey - Survey</u> (<u>europa.eu</u>). Die **Umfrage ist bis Montag, 13. Mai 2024,** geöffnet. Bitte etwaige Rückmeldungen und Fragen an industrie@wkooe.at .

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Begutachtung Oö. Landesabfallwirtschaftsplan 2024

In Ergänzung zum Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) ist gemäß § 19 Abs. 1 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 ein Landesabfallwirtschaftsplan zu erstellen. Die Oö. Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele und unter Beachtung der Grundsätze des Landesgesetzes (§ 1) sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes einen Landesabfallwirtschaftsplan zu beschließen und diesen auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Der Landesabfallwirtschaftsplan liegt weiters bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung und den Bezirksabfallverbänden auf.

Der Entwurf vom 18. März 2024 behandelt in den einzelnen Kapiteln: Rahmenbedingungen und Strukturen, globale Megatrends der Abfallwirtschaft, Strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft in Oberösterreich sowie Ziele und Maßnahmen (samt tabellarischem Überblick). Für die OÖ Wirtschaftsbetriebe sind vor allem die Kapiteln "Strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft in Oberösterreich" und "Ziele und Maßnahmen" insbesondere bezüglich kommunale Abfälle, bestimmte Stoffströme (zB Textilien, Lebensmittel), Altstoffsammelzentren und Behandlungsanlagen relevant. Der Landesabfallwirtschaftsplan 2024 (Entwurf) ist die Fortschreibung des <u>Landesabfallwirtschaftsplans 2017</u> ergänzt durch die Vorgaben aus dem <u>Green Deal der EU</u> und den geänderten nationalen Rechtsvorgaben

Der kürzlich veröffentlichte Landesabfallbericht 2022 gibt ergänzende Informationen zur kommunalen Abfallwirtschaft.

Den Entwurf finden Sie hier.

Wir bitten um Ihre etwaige Rückmeldung bis spätestens Freitag, 26.4.2024 an industrie@wkooe.at zu senden.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. ALSAG-Novelle 2024

Betroffenheit besteht insbesondere an Standorten einer Altablagerung, Altstandorte bzw. ehemaligen Betriebsstandorte (Brachen).

Die wesentlichen Änderungen im Altlastensanierungsgesetz betreffen:

- Die Entkopplung des ALSAG von materienrechtlichen Bestimmungen, wie zB dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder dem Abfallwirtschaftsrecht erfolgt im neuen III. Abschnitt (§§ 13 ff). Abschnitt III enthält Bestimmungen betreffend Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten, die Beurteilung, Feststellung und Ausweisung, Risikoabschätzung und Prioritätenklassifizierung, Führung der Datenbank, Rechtswirkung der Ausweisungen sowie Duldungspflichten und Entschädigung.
- Der IV. Abschnitt (§§ 21 ff) wurde komplett neu formuliert und regelt die Altlastenmaßnahmen (Verpflichtungen, Projekt, Genehmigung, Maßnahmenziele und Zielwerte, Parteistellung, Aufsicht, Überprüfung, nachträgliche Auflagen, Maßnahmen durch den Bund, Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer, Anzeigepflicht bei Nachnutzung und Rechtsnachfolge.
- Einführung der Möglichkeit der Finanzierung der Reaktivierung von Brachflächen. Damit können in Zukunft bei der Durchführung von Altlastenmaßnahmen standort- und nutzungsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Es sollen dadurch die ursprünglich kalkulierten Gesamtkosten für Maßnahmen zur Sanierung der historischen Kontaminationen wesentlich verringert werden.
- Weiters können Sanierungen, die über die rechtlich zu setzenden Maßnahmen hinausgehen, gefördert werden. Dazu sind noch die entsprechenden Förderrichtlinien anzupassen.
- Es erfolgt die Aufnahme von Ausnahmen von der Zahlung des Altlastenbeitrages bei der Verbrennung (§ 3 Abs. 1 Z. 2)
- Einführung einer neuer Haftungsregelungen für Altlasten, zB Entfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung.
- Auch wird die Rechtsgrundlage im Umweltförderungsgesetz geschaffen, dass bei brachliegenden ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten Maßnahme gefördert werden können, damit diese Standorte leichter in den Wirtschaftskreislauf wieder integriert werden können. Damit wird auch ein maßgeblicher Beitrag zur Reduktion des Flächenneuverbrauches in Österreich geleistet.

Die Änderungen treten großteils mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Vorgaben zum Gegenstand des Altlastenbeitrags betreffen das Verbrennen von Abfällen in § 3 Abs. 1 Z. 2 gelten ab 1. Juli 2024. Übergangsbestimmungen (§ 40) betreffen Verdachtsflächen, Altlastenatlasverordnung, Duldungsbescheide, verwaltungspolizeiliche Anordnungen, Neubeurteilung von bereits gestrichenen Verdachtsflächen, Projektvorlagen und Abschluss von anhängigen Verfahren.

Die Anpassungen im Umweltförderungsgesetz und im Umweltkontrollgesetz treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Den Link zum BGBl und zu weiteren Infos finden Sie Beitrag in den Umweltnews auf wko.at.

INDUSTRIE AKTUEL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Änderung des Umweltförderungsgesetzes - Bereich Kreislaufwirtschaft

Der Zusagerahmen für die Förderschiene Kreislaufwirtschaft wird für das Jahr 2024 ausgehend von einem Initiativantrag um 50 Millionen Euro angehoben. Dadurch soll die Ausweitung der Förderung für die Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten (Reparaturbonus) auf weitere Produktkategorien ermöglicht werden.

Geändert wird § 6 Abs. 2h durch Anhebung der zur Verwendung bereitstehenden Mittel von 83 Millionen Euro auf maximal 133 Millionen Euro. Bei Investitionen können erhöhte laufende Kosten bis zu einem Zeitraum von maximal zehn Jahren berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 1 Z. 8 lit. a).

Die Änderungen treten mit 18. April 2024 in Kraft. Betroffenheit besteht insbesondere bei Förderwerber und Abwicklungsstellen im Bereich Kreislaufwirtschaft.

Den Link zum BGBl und weiterführenden Infos finden Sie im Umweltnews-Beitrag auf wko.at.

5. Abfallende feuerfeste Abfälle

Die Verordnung nennt Bedingungen für ein vorzeitiges Abfallende bei feuerfesten Abfällen (Recycling-Refractories).

Bei Einhaltung der spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung, welche in Anhang 1 näher spezifiziert sind, kann der Abfallbesitzer das Abfallende für feuerfesten Werkstoffe (Recycling-Refractories -RCR), die aus feuerfesten Abfällen hergestellt worden sind, erklären.

Zu erfüllen sind insbesondere:

- Meldepflichten, Abfallbilanz, Aufbewahrungspflichten
- Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung (ÖNORM EN ISO 1927-2 bzw. Deponieverordnung 2008) sowie Dokumentation
- Bezeichnungsvorgaben, verpflichtete Verwendung vorgegebener Spezifikationen (EDM)
- Nachweise für Bauprodukte (Konformitätserklärung)
- Verwendungsvorgaben
- Bekanntgabe der Abnehmer
- Qualitätsmanagementsystem ÖNORM EN ISO 9001 oder ÖNROM EN ISO 14001

Medieninhaber und Herausgeber:

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 8 | 23.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Verordnung wurde am 10. April 2014 kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft. Analysen zu bestimmten Parametern dürfen nur noch bis 31. Dezember 2025 von nicht dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden.

Betroffen sind alle Erzeuger von feuerfesten Werkstoffen, Abfallsammler und -behandler und Baubetriebe.

Einen Link zum Bundesgesetzblatt und Links zu weiterführenden Informationen finden Sie im Umweltnews-Beitrag auf wko.at.

6. Begutachtung Abfallende feuerfeste Materialien

Das BMK hat einen Entwurf einer Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Materialien veröffentlicht.

Inhalt des Verordnungsentwurfs ist, dass feuerfeste Abfälle (Recycling-Refractories - RCR), zB aus Ofenausbruch, nach entsprechender Behandlung, bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen wiedereingesetzt werden können.

Bei Einhaltung der spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung, welche in Anhang 1 näher spezifiziert sind, soll der Abfallbesitzer feuerfester Abfälle (Recycling-Refractories - RCR) für diese das Abfallende erklären können. Damit soll die Kreislaufführung feuerfester Abfälle erleichtert werden.

Einen Link zu den Begutachtungsunterlagen finden Sie im Umweltnews-Beitrag auf wko.at.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis spätestens 11. August 2024 der Umweltabteilung Ihrer Landeskammer, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

OÖ Mitglieder senden ihre Stellungnahme bitte bis spätestens 11.8.2024 an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (umweltservice@wkooe.at).

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

<u>AUSSENHANDEL</u>

1. Verbrauchsteuerverfahren, Sperre Arlbergtunnel ab 15. April 2024

Ab 15. April 2024 bis 22. November 2024 kommt es zu einer Sperre des Arlbergtunnels, was auch beim Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren von Relevanz ist. Detaillierte Informationen zur Sperre finden Sie z.B. unter https://www.asfinag.at/sperre-arlbergtunnel.

• Dort ist insbesondere betreffend Ausweichrouten ausgeführt:

Es besteht u.a. die Möglichkeit, über die Arlbergpass-Straße (B 197/L 197) auszuweichen. Für Lkw mit Anhänger sowie für Sattelkraftfahrzeuge gilt für die B 197/L 197 Arlbergpass-Straße für die Dauer der Vollsperre des Arlbergtunnels (15.4.2024 bis 22.11.2024) grundsätzlich ein generelles Fahrverbot. Von diesem Fahrverbot für Lkw mit Anhänger sowie für Sattelkraftfahrzeuge bestehen jedoch Ausnahmen für: lokaler Ziel- und Quellverkehr, Nordwest-Südost-Verkehr, West-Ost-Verkehr. Details dazu finden Sie unter dem Punkt "Ausnahmeregelungen für Lkw mit Anhänger & Sattelkraftfahrzeuge" unter https://www.asfinag.at/sperre-arlbergtunnel.

Als Ausweichrouten werden z.B. genannt: Arlbergpass-Straße (B 197/L 197), Strecke Rosenheim-München (Deutschland), Gotthard (Schweiz), San Bernardino (Schweiz).

• Relevanz für verbrauchsteuerpflichtige Waren:

Wird eine Ausweichroute über Deutschland gewählt (Durchgangsverkehr über deutsches Staatsgebiet), so hat dies bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs die Konsequenz, dass grundsätzlich das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument (v-e-VD) verwendet werden muss. Nähere Informationen dazu finden Sie unter https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/vip/emcs/emcs-zugang.html.

Aktuell besteht mit Deutschland eine Verbrauchsteuer-Verwaltungsvereinfachung nur in Bezug zu bestimmten Durchgangsverkehrsrouten im Bereich des "Deutschen Ecks" (Schwarzbach/Walserberg-Kiefersfelden, Schwarzbach-Melleck, Schellenberg-Unterjettenberg-Melleck; vgl. die Verwaltungsvereinbarung mit Deutschland gemäß Erlass des BMF vom 23. Juli 1997, VS-1005/43-III/11/97).

Sind die aktuell bestehenden Verwaltungsvereinfachungen mit Deutschland nicht anwendbar, kommen die allgemeinen verbrauchsteuerlichen Verfahrensvorschriften zur Anwendung: Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs ist daher dann grundsätzlich das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument (v-e-VD) und bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung das elektronische Verwaltungsdokument (e-VD) zu verwenden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/vip/emcs/emcs-zugang.html.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 8 | 23.4.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Wir sind aktuell mit dem BMF in Urgenz, insbesondere hinsichtlich geforderter Verwaltungsvereinfachungen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Sperre. Bislang haben wir noch keine positive Rückmeldung erhalten. Wir werden umgehend informieren, sobald es diesbezüglich neue Entwicklungen gibt.

In Ergänzung dürfen wir nach Rücksprache mit dem BMF mitteilen, dass der Verhandlungsprozess hinsichtlich einer möglichen Ausweitung der Verwaltungsvereinfachung mit Deutschland noch am Laufen ist.

2. go-international: Bis zu 10.000 Euro für Schulungen von Personal im Ausland

Ihre Mitarbeiter:innen im Ausland haben Weiterbildungsbedarf?

Bestens geschultes Personal ist ein klarer Wettbewerbsvorteil - das gilt auch für Ihre Auslandsniederlassung. Wir unterstützen Sie mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu Ihren Schulungskosten.

Mehr dazu...